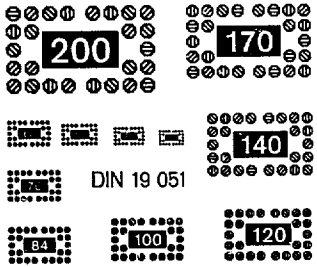

9.91h.

A 96 - 05542

Stockholm

Statut

des

Zentralverbandes der Asphalteure, Pappdachdecker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands. (Sitz Berlin.)

1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen durch Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu wahren und zu fördern.

Mittel zu diesem Zwecke sind:

a) mündliche und schriftliche Agitation, Aufklärung der Mitglieder durch populär-wissenschaftlich gehaltene Vorträge, Besprechung der ins Gewerbe eingreifenden Tagesfragen in den regelmäßig abzuhaltenden Versammlungen des Verbandes;

b) Errichtung von Bibliotheken, Regelung des Arbeitsnachweises;

c) Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten;

d) ferner kann an die kranken Mitglieder, sowie an die infolge ihrer Verbandstätigkeit gemaßregelten und durch Agitation geschädigten und an die Angehörigen verheirateter verstorbener Mitglieder Unterstützung gewährt werden, gleichfalls bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

2. Beitritt.

§ 2. Jeder im Berufe tätige Kollege, welcher die festgesetzten Statuten und Bestimmungen des Verbandes anerkennt, kann Mitglied werden.

A 96 - 05542

§ 3. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandsmitglieder oder die dazu ernannten Vertrauensleute. Die Aufnahme ist vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches. Mitglieder von anderen Berufs-Organisationen können, wenn sie nachweislich bis zum Tage ihrer Abmeldung ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt sich anmelden, ohne Eintrittsgeld dem Verband beitreten.

3. Beitrag.

§ 4. Das Eintrittsgeld inkl. Mitgliedsbuch beträgt 50 Pf. Für ein verlorenes und unbrauchbar gewordenes Mitgliedsbuch (Duplikat) sind 20 Pf. zu zahlen.

An Beitrag zahlt jedes Mitglied während 40 Wochen, und zwar vom 1. März bis 30 November, pro Woche 50 Pf.; während der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar werden keine Beiträge erhoben. Bei außerordentlichen Anlässen (Aussperrungen, großen Streiks 2c.) kann der Vorstand eine Extrasteuer ausschreiben.

4. Austritt und Ausschluß.

§ 5. Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt werden, sonst wird das betreffende Mitglied wegen rückständiger Beiträge als gestrichen betrachtet.

Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, wird gestrichen.

§ 6. Ausgeschlossen wird:

a) wer Gelder des Verbandes veruntreut;
b) wer im Lohnkampfe als Streikbrecher fungiert (beides ist in der Presse zu veröffentlichen);
c) wer wissentlich gegen die Organisation und deren Einrichtungen verstößt;
d) wer den Anordnungen des Verbandsvorstandes, soweit solche durch dieses Statut begründet sind, nicht Folge leistet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes geschieht in der Verbandsversammlung mittels geheimer Abstimmung; das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung besonders einzuladen. Für den Ausschluß müssen zwei Drittel der Abstimmenden sein.

§ 7. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes und 4 Wochenbeiträgen, welche zurückliegend geklebt werden müssen, wieder beitreten.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur von der Generalversammlung des Verbandes mit zwei Drittel Majorität aufgenommen werden.

Mitglieder, welche nach dem Auslande gehen, sich ordnungsgemäß abmelden, dort einer fachgewerblichen Organisation beitreten, sowie Mitglieder, welche zur zwei- oder mehrjährigen Dienstzeit einberufen werden, können bei ihrer Rückkehr durch Meldung innerhalb 4 Wochen bei dem Vorstand ihre früheren Anrechte wiedererlangen.

5. Vorstand.

§ 8. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Tätigkeit des Vorstandes erstreckt sich von einer Generalversammlung zur anderen.

Der Vorsitzende und der Kassierer werden auf der Generalversammlung gewählt.

Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung statt, auf welcher der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten hat. Die Generalversammlung und der Ort, wo dieselbe stattfindet, sind 3 Monate vor Stattfinden derselben im Verbandsorgan bekannt zu geben.

Ebenso haben die Filialen ihre Anträge zur Generalversammlung spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung an den Hauptvorstand einzusenden, und müssen dieselben ebenfalls im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Ort, wo der Verband seinen Sitz hat, bestimmt die Generalversammlung.

§ 9. Der Vorstand hat den Verband nach innen und außen zu vertreten; desgleichen ist die Erledigung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut festgelegt, aber Verbandsangelegenheiten sind, demselben übertragen. Ferner hat der Vorstand:

a) die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu veröffentlichen und zur Durchführung zu bringen;
b) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zur Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten; zur Kontrolle der Verbandskasse werden von der Verwaltungsstelle, wo der Verband seinen Sitz hat, zwei Revisoren gewählt, welche die Kassenrevision jederzeit vornehmen können, jedoch mindestens einmal monatlich dieselbe revidieren müssen;
c) statistische Erhebungen innerhalb des Berufes vorzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten;

d) über die Haltung des dem Verbandsvorstand unterstehenden Verbandsorgans „Der Asphalt-Arbeiter" die Aufsicht zu führen.

6. Verbandsvermögen, Revision.

§ 10. Das Einkommen des Verbandes besteht: 1. aus den Eintrittsgeldern; 2. aus den festen Beiträgen; 3. aus freiwilligen Beiträgen.

§ 11. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht: 1. in den angelegten Kapitalien; 2. in dem Kassenbestand; 3. in dem Inventar.

§ 12. Der bare Kassenbestand der Verbandskasse soll durchschnittlich 200 Mk nicht übersteigen. Der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zu belegen. Die Gelder müssen auf zwei Personen des Vorstandes belegt werden und können nur durch zwei hiermit beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 13. Die Abrechnungen müssen von den beiden Revisoren, Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer durch Namensunterschrift beglaubigt werden.

7. Schlußbestimmung.

§ 14. Die Auflösung des Verbandes kann jede Generalversammlung, wenn Zweidrittel-Majorität dafür ist, beschließen.

Bei allen übrigen Abstimmungen, Wahlen 2c. entscheidet absolute Majorität.

Bei Auflösung wird das Vermögen im Sinne unserer Verbandsbestrebungen verwendet, worüber die Generalversammlung beschließt. Wird der Verband in einer anderen Art als durch die Generalversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand in obigem Sinne darüber zu verfügen.

Sämtliche Unterstützungen seitens des Verbandes sind freiwillige, und besteht ein Klagerecht nicht.

8. Oertliche Verwaltungen.

§ 15. Die Verwaltungsstellen des Verbandes haben von den vereinnahmten Wochenbeiträgen 80 pCt. an die Hauptkasse abzuführen. Von den am Ort verbleibenden 20 pCt. hat die Filiale die Kosten für Verwaltungszwecke und für solche, die zur Wahrnehmung der Interessen des Verbandes entstehen, zu bestreiten.

§ 16. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, dem Hauptvorstand über alle Geschäfte, agitatorischer und organisatorischer Art, alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 17. Zur Kontrolle der örtlichen Verwaltungskasse werden zwei Revisoren gewählt, welche die Kasse allmonatlich wenigstens einmal zu revidieren haben.

Die Abrechnungsformulare müssen der Hauptkasse spätestens 14 Tage nach Quartalsschluß eingesandt werden und müssen vom 1. Bevollmächtigten, dem Kassierer, dem Schriftführer und den beiden Revisoren unterschrieben und gestempelt sein.

§ 18. Unterstützungen (Krankengeld und Sterbegelder) dürfen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes ausgezahlt werden.

Die Anmeldung der Erkrankung muß innerhalb der ersten 5 Tage beim 1. Bevollmächtigten der Zahlstelle erfolgen. Zur Beglaubigung ist ein Attest oder Unterschrift des Arztes bezw. des Krankenkassen-Rendanten erforderlich.

Ohne diese Beglaubigung über Krankengeld wird Unterstützung nicht gewährt.

Anhang.

Rechtsschutz.

Mitglieder, welche Rechtsschutz beanspruchen, müssen mindestens vor dem Tage, wo der, den Rechtsschutz beanspruchende Fall eingetreten, vier Wochen Mitglied gewesen sein.

Bei allen Rechtsschutz beanspruchenden Fällen ist rechtzeitig dem Vorstand wahrheitsgetreu Kenntnis zu geben, bevor die Klage angestrengt, resp. Berufung eingelegt ist.

In allen denjenigen Fällen, wo dem Zentralvorstand nicht vor Einreichung der Klage Mitteilung gemacht wird, muß die Gewährung des Rechtsschutzes abgelehnt werden.

Unterstützungsgesuche bei Massregelung usw.

können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein genauer Bericht über die familiären Verhältnisse, sowie ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit inbegriffen ist.

Streik-Reglement.

§ 1. Von allen beabsichtigten Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dem Zentralvorstand mindestens 8 Wochen vorher, bei abgeschlossenen Tarifverträgen ist dem Zentralvorstand 3 Monate vor dem Kündigungstermin Kenntnis zu geben, unter genauer Schilderung der Ursachen, welche für die Kündigung in Frage kommen.

Jede Arbeitseinstellung einschließlich der Sperren unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

Die Beschlußfassung über Angriffsstreiks und Sperren kann nur erfolgen, wenn die Genehmigung des Zentralvorstandes vorliegt.

Hiermit im Widerspruch begonnene Streiks dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden,

§ 2. Aussperrungen und Abwehrstreiks sind sofort dem Zentralvorstand mitzuteilen, damit die Ortsverwaltung mit dem Zentralvorstand vor Beginn der Abwehrbewegung gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung beraten kann.

§ 3. Die Unterstützung beträgt für Ledige pro Woche 9 Mk. oder 1,50 Mk. pro Tag, für Verheiratete pro Woche 12 Mark oder 2 Mk. pro Tag, für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche 50 Pf., für drei Tage nur 25 Pf.

§ 4. Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle von Bahnhöfen und Arbeitsstätten 2c. zur Verfügung zu stellen.

Die nicht zur Erhaltung von Familienangehörigen verpflichteten Kollegen haben den Ort zu verlassen. Reisegeld kann im Falle der Abreise vergütet werden.

Reglement für Krankengeldzuschuss.

§ 1. Der Vorstand kann den Mitgliedern, wenn die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind, bei eintretender Krankheit eine Unterstützung gewähren:

	pro Tag	Tage
Nach einjähriger Mitgliedschaft	60 Pf.	24
nach zweijähriger Mitgliedschaft	70 „	30
nach dreijähriger Mitgliedschaft	75 „	30
nach vierjähriger Mitgliedschaft	75 „	35
nach fünfjähriger Mitgliedschaft	80 „	45

§ 2. a) Die Unterstützung wird vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit ab (ausschließlich Sonntag) gewährt.

b) Die Krankheit muß spätestens innerhalb fünf Tagen dem Vorstand gemeldet werden, widrigenfalls die Unterstützung erst von dem Tage an geleistet wird, an welchem die Meldung erfolgt.

c) Bei der Krankheitsanmeldung ist das ärzliche Attest vorzulegen.

§ 3. Die Unterstützung hört auf, sobald vom Arzt die Erwerbsfähigkeit konstatiert ist.

§ 4. Mitglieder, die den Höchstbetrag der Unterstützung innerhalb eines Jahres — wenn auch mit Unterbrechung — erhalten haben, können erst wieder nach Verlauf eines Jahres Unterstützung erhalten.

§ 5. Wo die Krankmeldung nicht innerhalb der ersten fünf Tage erfolgt ist, wird die Unterstützung nur vom Tage der Meldung an bezahlt.

§ 6. Die bei der Erkrankung bestehende Dauer der Mitgliedschaft ist maßgebend für die Auszahlung des Unterstützungssatzes, und ist eine Erhöhung der Unterstützung während des Krankheitsfalles ausgeschlossen.

§ 7. Bei Erhebung der Unterstützung hat das betreffende Mitglied unter allen Umständen ein vom Arzt ausgestelltes Attest vorzulegen.

§ 8. Unterstützungsberechtigten werden die rückständigen Mitgliederbeiträge in Abzug gebracht.

Wer länger als 6 Wochen rückständig ist, ohne daß seine Beiträge gestundet sind, hat kein Anrecht auf Unterstützung.

Reglement für Sterbegelder.

§ 1. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheirateter Mitglieder den Angehörigen derselben nachstehende Unterstützung zahlen:

Dauer der Mitgliedschaft	Unterstützung
1 Jahr	15 Mk.
2 „	20 „
3 „	25 „
4 „	30 „
5 „	35 „
6 „	40 „
7 „	45 „
8 „	50 „
9 „	55 „
10 „	60 „

§ 2. Als Angehörige berechtigt, die Unterstützung zu erheben, werden die Frau, die Kinder, resp. deren Vormund betrachtet.

§ 3. Bei Erhebung des Sterbegeldes ist die Sterbe-Urkunde, sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen, und hat dieses spätestens innerhalb 10 Tagen, vom Sterbetage an, zu geschehen.

§ 4. Alle etwa rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht.

« Zentralgewerk. Berlin S.O., Elisabeth-Ufer 25.